

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2009 — 1935

[C - 2009/00360]

14 NOVEMBRE 2008. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 16 juillet 1992 relatif aux registres de la population et au registre des étrangers. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 14 novembre 2008 modifiant l'arrêté royal du 16 juillet 1992 relatif aux registres de la population et au registre des étrangers (*Moniteur belge* du 20 février 2009).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2009 — 1935

[C - 2009/00360]

14 NOVEMBER 2008. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 16 juli 1992 betreffende de bevolkingsregisters en het vreemdelingenregister. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 14 november 2008 tot wijziging van het koninklijk besluit van 16 juli 1992 betreffende de bevolkingsregisters en het vreemdelingenregister (*Belgisch Staatsblad* van 20 februari 2009).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2009 — 1935

[C - 2009/00360]

14. NOVEMBER 2008 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 14. November 2008 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

14. NOVEMBER 2008 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

der Entwurf eines Königlichen Erlasses, den ich die Ehre habe, Eurer Majestät zur Unterschrift vorzulegen, bezweckt, Artikel 18 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister abzuändern.

Artikel 18 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zählt Personen auf, die als zeitweilig abwesend gelten und die in den Bevölkerungsregistern oder im Fremdenregister der Gemeinde ihres Hauptwohnortes eingetragen bleiben. Dieser Artikel bezieht sich ebenfalls auf die Haushaltsmitglieder dieser Personen.

In Absatz 1 Nr. 8 und 9 dieses Artikels ist die Rede von:

— belgischen diplomatischen Vertretern, Mitgliedern des Verwaltungspersonals und des technischen Personals der belgischen diplomatischen Missionen, belgischen Konsularbeamten und konsularischen Berufangestellten,

— im Königlichen Erlass vom 10. April 1967 zur Festlegung des Statuts des Personals der Entwicklungszusammenarbeit mit Entwicklungsländern erwähnten Mitgliedern des Personals der Entwicklungszusammenarbeit und Personen, die durch Vereinigungen, die von der Generalverwaltung der Entwicklungszusammenarbeit anerkannt sind, einen Auftrag bei der Entwicklungszusammenarbeit erhalten haben, solange ihr Auftrag dauert.

Die Bestimmung dieser beiden Kategorien von Personen, die als zeitweilig abwesend gelten, muss jedoch angepasst werden, insbesondere infolge der Entwicklung der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen Föderalstaat, Regionen und Gemeinschaften.

Tatsächlich gehören infolge der vor kurzem erfolgten Regionalisierung der belgischen Außenhandelsangelegenheiten die regionalen Handelsattachés und die Kulturattachés der Gemeinschaften zum Personal der diplomatischen und konsularischen Vertretungen im Ausland.

Einige Vertretungen verfügen ebenfalls über Militärattachés oder Verbindungsoffiziere der föderalen Polizei.

Daher muss die Bestimmung von Artikel 18 Absatz 1 Nr. 8 dahingehend angepasst werden, dass alle Personalmitglieder, die über einen Diplomaten- oder Konsularstatus verfügen und die eine Tätigkeit in belgischen diplomatischen und konsularischen Auslandsvertretungen ausüben, berücksichtigt werden.

Infolge der Reform der Entwicklungszusammenarbeit ist die Generalverwaltung der Entwicklungszusammenarbeit (abgekürzt GVEZ) aufgelöst worden; ihr Personal wurde teilweise von der Generaldirektion Entwicklungszusammenarbeit des Föderalen Öffentlichen Dienstes Auswärtige Angelegenheiten, Außenhandel und Entwicklungszusammenarbeit übernommen, teilweise von der Belgischen Technischen Zusammenarbeit, einer öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaft mit sozialer Zielsetzung, der die Verwaltung der direkten bilateralen Zusammenarbeit zugewiesen worden ist.

Artikel 18 Absatz 1 Nr. 9 muss ebenfalls abgeändert werden, um diesen organisatorischen Änderungen gerecht zu werden.

Gemäß dem Wunsch der Auswärtigen Angelegenheiten können die diesen beiden Kategorien angehörenden Personen bei Wegzug ins Ausland jedoch ihre Streichung aus den Bevölkerungsregistern beantragen und sich in den Registern der diplomatischen oder konsularischen Vertretung eintragen lassen, in deren Bereich sie ihren Auslandsauftrag erfüllen. Diese Personen werden in diesem Fall nicht mehr als zeitweilig abwesend von ihrem gewöhnlichen Wohnort in Belgien angesehen und sind infolgedessen nicht mehr in den Bevölkerungsregistern einer belgischen Gemeinde eingetragen.

Der Staatsrat hat am 19. Juni 2006 ein erstes Gutachten über den Entwurf eines Königlichen Erlasses abgegeben, der ursprünglich neben der Abänderung von Artikel 18 Absatz 1 Nr. 8 und 9 ebenfalls die Abänderung von Artikel 20 § 5 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 bezweckte. Dieser Artikel war mittlerweile Gegenstand des Königlichen Erlasses vom 23. Juni 2008, der am 16. Juli 2008 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden ist (deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 26. August 2008).

Der Eurer Majestät jetzt vorgelegte Entwurf eines Königlichen Erlasses ändert ebenfalls Artikel 18 Absatz 1 Nr. 6 und 6bis und Absatz 2 Nr. 2 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 ab, um sie der terminologischen Entwicklung der letzten Jahre anzupassen (insbesondere die Ersetzung des Wortes "Gendarmerie" durch die Wörter "föderale Polizei"). Deshalb wurde der Entwurf erneut der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates zur Begutachtung vorgelegt. Die Gesetzgebungsabteilung hat ihr Gutachten am 27. August 2008 unter der Nr. 45.071/2/V abgegeben.

Den vom Staatsrat gemachten Bemerkungen wurde Rechnung getragen, insbesondere derjenigen aus dem ersten Gutachten dieses Hohen Kollegiums hinsichtlich des Personals der Belgischen Technischen Zusammenarbeit.

Der Staatsrat stellte sich in der Tat die Frage, ob diese Kategorie von Personen nicht ebenfalls im neuen Artikel 18 Absatz 1 Nr. 9 erwähnt werden müsse.

Jedoch ist laut Auskunft der Auswärtigen Angelegenheiten die Belgische Technische Zusammenarbeit eine öffentlich-rechtliche Aktiengesellschaft mit sozialer Zielsetzung, der die Verwaltung der direkten bilateralen Zusammenarbeit zugewiesen worden ist und nur vereinzelt im Auftrag des Föderalen Öffentlichen Dienstes Auswärtige Angelegenheiten handelt.

Infolge der Auflösung der Generalverwaltung der Entwicklungszusammenarbeit (GVEZ), deren Personal wie bereits erwähnt einerseits der Generaldirektion Entwicklungszusammenarbeit und andererseits der Belgischen Technischen Zusammenarbeit übertragen wurde, gehören die Mitarbeiter der Letzteren der in Artikel 18 Absatz 1 Nr. 3 genannten Kategorie der "Personen, die aus beruflichen Gründen höchstens ein Jahr lang eine bestimmte Arbeit oder einen bestimmten Auftrag in einer anderen Gemeinde des Königreichs oder im Ausland ausführen", an.

Ich habe die Ehre,

Sire,
der ehrerbietige und getreue Diener
Eurer Majestät
zu sein.
Der Minister des Innern
P. DEWAELE

14. NOVEMBER 2008 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen, insbesondere des Artikels 1 § 1, abgeändert durch die Gesetze vom 24. Mai 1994, 24. Januar 1997 und 15. Mai 2007, und Artikel 3 Absatz 2, abgeändert durch das Gesetz vom 24. Januar 1997;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister;

Aufgrund der Gutachten Nr. 40.550/2 und Nr. 45.071/2 des Staatsrates vom 19. Juni 2006 beziehungsweise 27. August 2008, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag Unseres Ministers des Innern

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Artikel 18 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 Nr. 6 werden die Wörter "in der Bundesrepublik Deutschland" durch die Wörter "im Ausland" ersetzt.

2. In Absatz 1 Nr. 6bis werden die Wörter "der Gendarmerie" durch die Wörter "der föderalen Polizei" und die Wörter "in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Land" durch die Wörter "im Ausland" ersetzt.

3. In Absatz 1 werden die Nummern 8 und 9 durch folgende Nummern ersetzt:

«8. Föderal-, Regional- und Gemeinschaftsbedienstete, die ein Amt in einer belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland ausüben, vorausgesetzt sie haben eine hierarchische Verbindung zum Leiter der Vertretung und sind auf der Diplomatenliste der vorerwähnten Vertretung eingetragen, es sei denn, sie beantragen ausdrücklich ihre Streichung aus den Bevölkerungsregistern ihrer Gemeinde,

9. Personen, die von Vereinigungen, die von der Generaldirektion Entwicklungszusammenarbeit des Föderalen Öffentlichen Dienstes Auswärtige Angelegenheiten, Außenhandel und Entwicklungszusammenarbeit anerkannt sind, einen Auftrag im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit erhalten haben, für die Dauer ihres Auftrags, es sei denn, sie beantragen ausdrücklich ihre Streichung aus den Bevölkerungsregistern ihrer Gemeinde.»

4. In Absatz 2 Nr. 2 werden die Wörter "des Gendarmeriekorps" durch die Wörter "der föderalen Polizei" ersetzt.

Art. 2 - Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 14. November 2008

ALBERT

Von Königs wegen:
Der Minister des Innern
P. DEWAELE